

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften **— Drucksache 10/1125 —**

A. Problem

Das Recht des Reisegewerbes (ambulantes Gewerbe) in Titel III der Gewerbeordnung soll vereinfacht, die Gewerbeausübung von nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen befreit werden. Weitere Vorschriften, wie das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen, das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel und die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel sind in ihren wesentlichen Regelungen überholt, zum Teil sind sie verfassungsrechtlich fraglich. Kriminalpräventive Gesichtspunkte können es angezeigt erscheinen lassen, die fahrlässige Hehlerei mit Edelmetallen beizubehalten.

Im Recht für das stationäre Gewerbe ist die weitere praktische Bedeutung einer allgemeinen Erlaubnispflicht für eine gewerbliche Tätigkeit ausländischer juristischer Personen in der Bundesrepublik Deutschland umstritten.

B. Lösung

Die für Tätigkeiten im Reisegewerbe erforderliche Erlaubnis (Reisegewerbekarte), die bisher höchstens fünf Jahre lang gültig ist, soll in der Regel unbefristet erteilt werden. Einige weitere Tätigkeiten werden von der Reisegewerbekartenspflicht befreit. Die Reisegewerbekarte ist künftig nur noch für Betriebsinhaber erforderlich. Auch die für die Veranstaltung unterhaltender Tätigkeiten auf Volksfesten bisher erforderliche besondere Erlaubnis soll wegfallen. Der Katalog der für das Reisegewerbe geltenden Verbote wird auf die für den Verbraucherschutz notwendigen Vorschriften reduziert. Einige,

insbesondere das Verfahren regelnde Vorschriften werden aufgehoben, andere mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht und neueren gewerberechtlichen Entwicklungen in Einklang gebracht oder dem modernen Sprachgebrauch angepaßt. Bei den betroffenen Personenkreisen bekannten, in der Gewerbeordnung zitierten Gesetzen fällt das Zitat der Fundstelle weg.

Die allgemeine Erlaubnispflicht in § 12 Gewerbeordnung für eine gewerbliche Tätigkeit ausländischer juristischer Personen im Inland entfällt. Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen, das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel und die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel werden aufgehoben. Der Straftatbestand der fahrlässigen Hehlerei von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen bleibt jedoch erhalten und wird in die Gewerbeordnung übernommen, ebenso das Verbot, die genannten Gegenstände von Minderjährigen zu erwerben.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der Höchstfrist von fünf Jahren für die erstmalige Ausstellung einer Reisegewerbekarte.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Bei den Gemeinden sind gewisse nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen wegen des Wegfalls gewerberechtlicher Erlaubnisse zu erwarten. Dementsprechend verringert sich jedoch auch der administrative Aufwand.

Für die betroffenen Unternehmen wirken sich die Regelungen, z. B. durch den Wegfall von Erlaubnisgebühren, entlastend aus. Zusätzliche Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1125 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Helmrich
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung
und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

— Drucksache 10/1125 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. folgende Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

a) § 34 Abs. 5,

b) § 35 a,

c) § 53,

d) § 53 a,

e) § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, e, g, Nummer 3 Buchstaben a, c, e und Nummer 7,

f) § 57 a,

g) § 58,

h) § 60,

i) § 60 a Abs. 1,

k) § 60 d,

l) § 62,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. folgende Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

a₀) § 12,

a₀₁) § 12 a,

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

k) unverändert

l) unverändert

Entwurf

2. § 5 Abs. 3 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch *das Gesetz* vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. § 118a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572).

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. § 5 Abs. 3 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch **Artikel 287 Nr. 47 des Gesetzes** vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. § 118a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1983 (BGBl. I S. 1354),
4. **das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen** vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249),
5. **das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen** in der Fassung vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 177 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. **das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel** vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
7. **die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel** vom 4. März 1960 (BGBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, wird weiter wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 werden die Worte „vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3374),“ gestrichen.

2. § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforder-

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, wird weiter wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Nummer 2 entfällt

Entwurf

lich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden; die Übermittlung lediglich des Namens, der betrieblichen Anschrift und der Art der angemeldeten Tätigkeit ist ferner zulässig, soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung“.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

4. § 15b erhält folgende Fassung:

„§ 15b

Namensangabe im Schriftverkehr

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(2) Ausländische juristische Personen, die einer Genehmigung nach § 12 bedürfen, müssen auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert

4. § 15b erhält folgende Fassung:

„§ 15b

Namensangabe im Schriftverkehr

(1) unverändert

(2) Ausländische juristische Personen müssen auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.“

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 5 werden die Worte „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3365),“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)“ gestrichen.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;“

a) unverändert

b) unverändert

5a. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Schaustellungen von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>6. § 33f wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe h werden nach dem Wort „Zulassungsscheines“ die Worte „oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 5 werden nach den Worten „Abdruckes eines Zulassungsscheines“ die Worte „, eines Zulassungsbeleges“ eingefügt.</p> <p>7. In § 34 erhält die Überschrift die Fassung „Pfandleihgewerbe“.</p> <p>8. In § 34 c Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ gestrichen.</p> <p>9. § 35 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“</p> <p>10. § 49 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 49</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen von Erlaubnissen</p> <p>(1) Die Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Er-</p> | <p>2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder</p> <p>3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.“</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>9a. In § 38 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:</p> <p>„1. An- und Verkauf von Gebrauchtwaren,</p> <p>2. An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,</p> <p>3. An- und Verkauf von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,“.</p> <p>10. § 49 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 49</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen von Erlaubnissen</p> <p>(1) Die Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Er-</p> |
|---|---|

Entwurf

richtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von *einem Jahr* nicht betrieben hat.

(2) Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(3) Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

richtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von **drei Jahren** nicht betrieben hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

11. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben

1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

11. unverändert

12. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht“ durch das Wort „vertreibt“ ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;“.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 werden die Worte „vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 631)“ gestrichen.

d) In Nummer 7 werden die Worte „§ 34 a oder § 34 b“ durch die Worte „§§ 34 a, 34 b oder 34 c“ ersetzt.

e) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;

10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.“

13. § 55 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.“

14. § 55 c erhält folgende Fassung:

„§ 55 c

Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

15. § 55 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten.“

13. unverändert

14. § 55 c erhält folgende Fassung:

„§ 55 c

Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

16. Nach § 55e wird eingefügt:

16. unverändert

„§ 55f

Haftpflchtversicherung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflchtversicherung zu erlassen.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vertrieb“ werden die Worte „(Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „einschließlich elektronischer Hörgeräte“ angefügt.

cc) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,

c) Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut;“.

c) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden“ gestrichen.

bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert werden; die zuständige Behörde kann für ihren Bezirk Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren zulassen;“.

d) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

weiter übertragen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn der Antragsteller selbst oder, sofern er unselbständig tätig werden will, der selbständige Gewerbetreibende in dem entsprechenden Gewerbebezweig mindestens fünf Jahre lang selbständig oder in leitender Stellung tätig war und sich aus seiner Person oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60c Abs. 1 gelten für die Ausnahmegewilligung entsprechend.“

e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaues.“

18. § 56a wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(feilhalten oder aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen und die Worte „zehn Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

19. § 57 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„§ 57

Versagung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

20. § 59 erhält folgende Fassung:

20. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die rei-

„§ 59

Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die rei-

Entwurf

segewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 4, 6, 7a* und 8 gilt entsprechend.“

21. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Lustbarkeiten“ durch das Wort „Spielen“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1, §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

22. § 60b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Volksfest, Anzeigepflicht

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vorna-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

segewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 4, 6 und 8 gilt entsprechend.“

21. unverändert

22. unverändert

* Merkposten: Diese Änderung unterstellt, daß die durch Artikel 4 Nr. 2 des Entwurfs eines 2. WiKG vorgesehene Änderung des § 35 vorab verkündet worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlaß schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.“

23. § 60c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

23. unverändert

23a. § 60d erhält folgende Fassung:

„§ 60d

Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2, § 55d Abs. 1, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 56a Abs. 3, § 59, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

24. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in § 55c Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

24. unverändert

25. Nach § 61 wird eingefügt:

„§ 61a

Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes

Für überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe, sowie für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Grund des § 24 Abs. 1, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 und § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

26. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481),“ gestrichen.

26. unverändert

27. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

27. unverändert

28. Nach § 71a wird eingefügt:

28. unverändert

„§ 71b

Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes

Für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt § 61a entsprechend.“

29. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

29. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a gestrichen.

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h wird nach dem Wort „durchführt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

a) unverändert

- b) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

b) unverändert

29a. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33a Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 33a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

30. § 145 wird wie folgt geändert:

30. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die erforderliche Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 ein Reisegewerbe betreibt.“

„1. ohne die nach § 55 Abs. 2 erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.“

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

bb) unverändert

„2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“;

die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

- cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.“

„4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.“

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „Buchstaben a bis c, e oder f“ gestrichen.
- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. einer vollziehbaren Auflage nach
- a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
- b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
- c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2
- zuwiderhandelt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgegen § 55c“ die Worte „oder § 60b Abs. 3“ eingefügt.
- bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,
- b) entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder
- c) entgegen § 60c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweitschrift der Reisegewerbekarte
- nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt,
4. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 2 oder entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2 die geführten Waren nicht vorlegt,
5. Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9; in der neuen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
- ee) Folgende neue Nummer 10 wird angefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgegen § 55c“ die Worte „oder § 60b Abs. 3 **Satz 1**“ eingefügt.
- bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. unverändert
4. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,
5. Namen, Vornamen, Firma **oder** Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte aushändigt.“

31. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ und in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 15b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht,“.

31. unverändert

31a. Nach § 147 wird eingefügt:

„§ 147 a

**Verbotener Erwerb von Edelmetallen
und Edelsteinen**

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder

2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

32. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 4 bis 6“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe a,“ gestrichen.

32. unverändert

33. In § 148 a Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)“ gestrichen.

33. unverändert

33a. Nach § 148 a wird eingefügt:

„§ 148 b

**Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen
und Edelsteinen**

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147 a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147 a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sich oder einen Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft.“

34. § 153 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Deutsche Mark beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 3

Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

Das Blindenwarenvertriebsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2, wird weiter wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag einer anerkannten Blindenwerkstätte oder eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten zu erteilen. Er kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen ver-

34. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Blindenwaren-Vertriebsausweis kann entzogen werden, wenn Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art nach Erteilung des Ausweises bekannt geworden oder eingetreten sind.“

3. In den §§ 8 und 9 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

In der Handwerksordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3, wird weiter in § 9 das Wort „übrigen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

In § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird hinter den Worten „und ein“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

Artikel 6

Neufassung der Gewerbeordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom [1. Januar 1985] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Neufassung der Gewerbeordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben e bis l, Artikel 2 Nr. 11 bis 15, 17 bis 25 und 30 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 treten am [1. Januar 1985] in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 16, Artikel 4 und 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... **(einzusetzen ist das Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)** in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben e bis l, Artikel 2 Nr. 11 bis 15, 17 bis 25 und 30 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

(3) unverändert

Bericht des Abgeordneten Helmrich

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften — Drucksache 10/1125 — wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode am 29. März 1984 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 7. Juni 1984 abschließend beraten. Er hat in seine Beratungen die vom Bundesrat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 beschlossene Stellungnahme einbezogen.

II.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Reisegewerbe (ambulantes Gewerbe und Schausteller) von nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen zu befreien. Dem dienen in erster Linie folgende Änderungen:

1. Die Reisegewerbekarte für die Ausübung des ambulanten Gewerbes (ca. 225 000 Gewerbetreibende) wird künftig — wie Erlaubnisse im stationären Bereich — auf Lebenszeit erteilt (bisher höchstens für fünf Jahre).
2. Die Reisegewerbekarte ist nur noch für Betriebsinhaber erforderlich, nicht mehr für mitreisende Arbeitnehmer. Dies ist von besonderer Bedeutung für Volksfeste mit ca. 5 000 Schaustellerbetrieben und etwa 30 000 Beschäftigten.
3. Die Reisegewerbekarte entfällt ganz für den Warenverkauf aus mobilen Verkaufsstellen (gegenwärtig etwa 16 250), deren Umsatz 1983 mit 4,8 Mrd. DM etwa 3 v. H. des gesamten Einzelhandelsumsatzes erreichte.
4. Die Reisegewerbekarte entfällt ebenfalls für den Straßenverkauf von Presseerzeugnissen.
5. Die besondere Erlaubnis für unterhaltende Tätigkeiten auf Volksfesten (Schaustellergewerbe) entfällt.
6. Die Vertriebsverbote im ambulanten Gewerbe werden durch den Wegfall von sieben Verbotsnormen erheblich reduziert. Dies betrifft vor allem Betriebsverbote für Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und Uhren.
7. Zwölf Vorschriften in sonstigen Bereichen der Gewerbeordnung, im Blindenwarenvertriebsgesetz, in der Handwerksordnung und im Schornsteinfegergesetz werden aufgehoben.
8. Die gewerberechtlichen Verfahrensvorschriften werden den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepaßt.

9. Der Gesetzentwurf dient in weiten Teilen der Rechtsvereinfachung.

10. Umfangreiche Fundstellen von Gesetzen werden nicht mehr angegeben, wenn diese Gesetze den angesprochenen Personenkreisen bekannt sind. In diesen Fällen sind bei Änderung des zugrundeliegenden Gesetzes keine Änderungen der Gewerbeordnung mehr erforderlich.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft ist bei seinen Beratungen im wesentlichen den Stellungnahmen des Bundesrates und den hierzu vorgetragenen Gegenäußerungen der Bundesregierung gefolgt.

1. Er hat es insbesondere als einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung angesehen,
 - das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen,
 - das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
 - das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel und
 - die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel

aufzuheben.

Durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 (BVerfGE 19, 330) und vom 11. Oktober 1972 (BVerfGE 34, 71) wurde der im Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel für die Erlaubniserteilung geforderte Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel mit Waren aller Art und Lebensmitteln wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) für verfassungswidrig erklärt. Anschließend wurden der Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und der Handel mit Arzneimitteln und einem Teil der ärztlichen Hilfsmittel (Verbandstoffe usw.) durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) eigenständigen Regelungen im Rahmen dieser Gesetze zugeführt. Das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel gilt ohnehin nur noch für ärztliche Hilfsmittel. Es dient aber gerade insoweit nicht den erforderlichen Anforderungen. Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit dafür entschieden, aus dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowohl den Bußgeldtatbestand des verbotenen Erwerbs von Edelmetallen

len und Edelsteinen von Minderjährigen und den Straftatbestand der fahrlässigen Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen zu übernehmen.

2. Der Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen ist nach dem neu in die Gewerbeordnung eingefügten § 147 a jedoch nur noch dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn er von Minderjährigen gewerbsmäßig erfolgt. Ein nicht gewerbsmäßig erfolgter Erwerb ist nicht mehr bußgeldbeehrt.
3. Für die Übernahme des Straftatbestandes der fahrlässigen Hehlerei aus § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in den neu in die Gewerbeordnung einzufügenden § 148 b hat sich der Ausschuß mit Mehrheit vor allem deshalb entschieden, weil sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die beteiligte Wirtschaft bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift sowohl eine Zunahme der Hehlerei als auch zusätzliche Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Tatbestandes und dem Nachweis des Vorsatzes befürchten. Der Ausschuß ist der Auffassung, bei der Qualität der Ermittlungsarbeiten unter Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden auch zur Aufklärung entlastender Momente eine evtl. schwierigere Position des Beschuldigten in Kauf nehmen zu können. Er sah sich hierin durch zwei Gründe bestärkt:
 1. Strafbewehrt ist nur noch die gewerbsmäßige Verwirklichung der in § 148 b (neu) der Gewerbeordnung genannten Sachverhalte.
 2. Bei Edelmetallen und Edelsteinen handelt es sich um vergleichsweise kleine, jedoch hochwertige Gegenstände, die sich auf Grund dieses Charakters und der Möglichkeit ihrer Veränderung (Schmelzen usw.) einer Identitätsfeststellung oft entziehen.

Daher müßten unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten weiterhin Regelungen bestehen, die zu einer Verminderung möglicher Hehlereifälle und damit Diebstahlsfälle führen könnten.

4. Der Ausschuß hat sich ebenfalls mit Mehrheit für eine Aufhebung von § 12 der Gewerbeordnung einschließlich der Folgeänderungen gemäß der Stellungnahme des Bundesrates ausgesprochen, obwohl es sich hier um eine Regelung im Bereich des stehenden Gewerbes handelt. Eine allgemeine Erlaubnispflicht für eine gewerbliche Tätigkeit ausländischer juristischer Personen im Inland ist dem österreichischen und Schweizer Gewerbe recht fremd. Genehmigungen wurden bisher überwiegend für Auskunfts-, Kontakt- und Marktforschungsbüros ausländischer Unternehmen erteilt. Die besondere Genehmigung ist nach geltendem Recht zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Beispiele, die in § 12 Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnt werden, zielen ab auf die Gegenseitigkeit (Nr. 1) und den inländischen Gläubigerschutz (Nr. 2). Die Genehmigungen werden von den Wirtschaftsministerien der Länder erteilt. Der Bundesrat vertritt die Auffas-

sung, die geltende Regelung sei bürokratisch, die Aufhebung diene daher dem Abbau des Verwaltungsaufwands.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist nach der Zulassungspraxis der Länder wenig effektiv. So sind z. B. mehr als 200 Genehmigungen auch an Gesellschaften aus den sogenannten Ostblockländern, z. B. an Restaurateure aus Polen, aus übergeordneten deutschen Interessen erteilt worden. Dagegen wurde vorgetragen, daß die Möglichkeit des Versagens aus dem Gegenseitigkeitserfordernis für die Zulassung der Tätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland von Nutzen sein könne. Es werden jedoch auch dann, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, in der Regel deutsche Unternehmen auch in ausländischen Staaten im Interesse guter wirtschaftlicher Beziehungen zugelassen. Die beiden Länder, in denen mehr als 50 v. H. der Genehmigungen erfolgt sind, haben sich allerdings im Bundesrat für die Beibehaltung von § 12 der Gewerbeordnung ausgesprochen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat der Begründung des Bundesrates widersprochen, daß erforderlichenfalls im Rahmen der §§ 2 und 6 des Außenwirtschaftsgesetzes allgemeine Niederlassungs- und Betätigungsbeschränkungen auch zur Gewährleistung des Gegenseitigkeitsgedankens geschaffen werden könnten. Dies würde nicht nur eine bloße Verlagerung von Vorschriften bedeuten, sondern auch eine optisch ungünstige Darstellung in einem anderen Zielen dienenden Gesetz. Solche Vorschriften könnten dann als „Abwehr von Ausländern“ verstanden werden.

Der Nachweis der geforderten Kapitalausstattung kann sich nach der gegenwärtigen Regelung nur auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit beschränken. Eine spätere Kontrolle ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist eine solche Bestimmung ebenfalls zumindest hinsichtlich der Unternehmen aus den Staaten bedeutungslos, die andere, mit deutschen Kapitalgesellschaften nicht vergleichbare Gesellschaftsformen kennen, wie vor allem die sozialistischen Länder.

Die Mehrheit im Ausschuß sah die Gegenargumente,

- die Regelung diene auch als Rechtsgrundlage für Auflagen im Einzelfall und die Möglichkeit des Widerrufs und
- die mögliche Umgehung der Erlaubnis durch Gründung einer Gesellschaft deutschen Rechts könne nicht schädlich sein, da die Gesellschaft dann den strengen deutschen Schutz- und Gründungsvorschriften unterliege,

gegenüber der angesichts der Zulassungspraxis geringen Bedeutung der Vorschrift und des Abbaus des Verwaltungsaufwands als nicht durchschlagend an.

5. Der Ausschuß sah sich einstimmig nicht in der Lage, den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Absatz 5 in § 14 der Gewerbeordnung ein-

zufügen. Die Übermittlung von Daten durch Behörden soll nach seiner Auffassung erst nach Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 geregelt werden.

6. Zu § 49 Abs. 1 (neu) der Gewerbeordnung hat der Ausschuß einstimmig die Frist für das Erlöschen der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bei Nichtbetreiben einer Anlage von einem Jahr auf drei Jahre erweitert. Die Mineralölindustrie hatte darauf hingewiesen, daß es im Rahmen von Kapazitätsanpassungen öfters erforderlich sei, genehmigte Anlagen vorübergehend stillzulegen, und zwar auch für eine längere Zeit, als im Gesetzentwurf vorgesehen. Der Ausschuß schloß sich diesem Petition an, um der Industrie eine flexiblere Handhabung bei der Auslastung der Raffinerien zu ermöglichen.
7. Zu § 55 der Gewerbeordnung hat der Ausschuß mit Mehrheit einen Antrag abgelehnt, wie bisher die Ersterteilung der Reisegewerbekarte auf die Dauer von fünf Jahren zu beschränken. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß nach den Erfahrungen bei einigen Reisegewerbetreibenden die Zuverlässigkeit — insbesondere zu sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten — erst nach einiger Zeit beurteilt werden könne. Die Mehrheit des Ausschusses war hierzu der Meinung, daß eine Realisierung des Antrags die aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung angestrebte Gleichstellung mit den Erlaubnissen für das stehende Gewerbe verhindern würde. Diese Ungleichheit werde gegenwärtig von weiten Teilen des Reisegewerbes als diskriminierend empfunden. Der Vorschlag erscheine auch in Anbetracht der sich aus dem Gewerbezentralregister ergebenden relativ geringen Anzahl der Verstöße im Bereich des Reisegewerbes nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, unzuverlässigen Gewerbetreibenden nachträglich die Reisegewerbekarte zu entziehen. Außerdem führt die nochmalige Verlängerung und Erteilung der Reisegewerbekarte auf Lebenszeit gerade im ambulanten Gewerbe zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn die Behördenzuständigkeit wechselt.
8. Zu § 56 der Gewerbeordnung hat der Ausschuß ausführlich diskutiert, das Aufsuchen von Bestellungen zum Erwerb von Anteilscheinen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zuzulassen. Es wurde darauf hingewie-

sen, daß das nach der gegenwärtigen Regelung bestehende gesetzliche Verbot im Gewerberecht an sich in Verbindung mit § 134 BGB zur Nichtigkeit der Verträge führen müsse. Wegen des in § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften enthaltenen Widerrufsrechts differenzierte die Rechtsprechung und lasse nur das Widerrufsrecht zu. Es sollte daher klargestellt werden, daß die genannten Geschäfte nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften abgeschlossen werden könnten. Die geltende Regelung sei systemwidrig, da sie einerseits zur zivilrechtlichen Bindung führe, gleichzeitig andererseits den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfülle. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber bei Einführung des § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften trotz der damit verbundenen Sicherung für den Verbraucher bewußt das bestehende Vertriebsverbot in § 56 der Gewerbeordnung beibehalten habe. Gegenüber der Zulässigkeit von Geldgeschäften im Reisegewerbe im Wohnbereich sei grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß durch intensive Beeinflussung durch Vertreter der Verbraucher in seiner Entscheidungsfreiheit faktisch beschränkt werde. In Anbetracht der psychologischen Beeinflussungsmöglichkeiten des Verbrauchers und des denkbaren erheblichen Umfangs des einzelnen Geschäftes rechtfertige das Rücktrittsrecht in § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nicht die Aufhebung des Vertriebsverbotes. Die geforderte Ausnahme für das Aufsuchen von Bestellungen für Investmentanteile werde mit großer Wahrscheinlichkeit Forderungen nach Befreiung für andere Wertpapierarten nach sich ziehen. Ein Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften habe darüber hinaus nur in Ausnahmefällen die Nichtigkeit des zivilrechtlichen Geschäfts zur Folge.

Nach Auffassung des Ausschusses ergibt sich gegenwärtig kein zwingender Anlaß zu einer Änderung. Es erscheint ihm jedoch notwendig, die rechtlichen Konsequenzen weiter zu prüfen.

9. Der Ausschuß hat sich weiter in der Diskussion zu § 67 der Gewerbeordnung mit der Frage der Ausdehnung der auf Wochenmärkten zugelassenen Warenarten auf Textilien befaßt. Er hat im Ergebnis die gegenwärtige, auf die örtlichen Gegebenheiten abstellende Regelung für zweckmäßig erachtet.

Der Ausschuß bittet, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 15. Juni 1984

Helmrich

Berichterstatter

